

Zum Beschluß der Bürgerschaft vom 8. Juni 1864.

Seite 283 der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft.

Commissions-Bericht, die Gehaltsverhältnisse der Beamten betreffend.

Der in der Versammlung der Bürgerschaft vom 30. Sept. 1863 niedergesetzten Commission ist der ganz allgemeine Auftrag ertheilt worden:

die damals zur Verhandlung stehenden Vorlagen, d. h. den „zweiten Bericht der Deputation zur Revision der Gehaltsverhältnisse“ und dessen Anlage, die Aufmachung der Gehalte, deren Verbesserung vorgeschlagen werde, zu prüfen und darüber zu berichten.

Anträge, welche die Tendenz hatten, das Commissorium genauer zu bestimmen, wurden von der Bürgerschaft abgelehnt, darunter auch der, der Commission denselben Auftrag zu geben, welcher der berichtenden Deputation nach ihren Vorschlägen vom 8. August 1862 ertheilt worden sei. Der Commission war demnach für ihre Arbeit der freieste Spielraum gelassen. Sie hat aber dennoch geglaubt, nicht zu irren, wenn sie nach Lage der Sache als ihre Hauptaufgabe die ansah,

zu untersuchen, ob und wie weit die Deputation in ihrem Berichte vom 10. Juli 1863 die vom Senat und von der Bürgerschaft wenigstens als vorläufige Richtschnur für die weitere Behandlung der Sache gebilligten Normen des Berichts vom 8. August 1862 befolgt habe, und ob und welche Bedenken etwa der Durchführung dieser Normen im Einzelnen entgegenstehen möchten.

Ihrem Berichte über die Ergebnisse dieser von ihr mit sorgfältiger Fernhaltung aller persönlichen Rücksichten, wie jeder Einwirkung von außen vorgenommenen Untersuchung erlaubt sie sich einige allgemeine Bemerkungen vorangehen zu lassen:

1. Von der Regel, nach welcher für die in Frage kommenden Gehalte eine procentweise Erhöhung zu gewähren ist, soll nach dem Deputationsbericht vom 8. August 1862 alsdann eine Ausnahme eintreten, wenn das Gehalt „in jüngster Zeit“ mit Rücksicht auf die jetzigen Preisverhältnisse neu regulirt ist. Diese Vorschrift scheint der Commission in den Vorschlägen der Deputation nicht genügend beachtet zu sein und strenger befolgt werden zu müssen. Zwar wird sich auch ihrer Ansicht nach ein fester Termin, mit welchem „die jüngste Zeit“ beginne, nicht mit für alle Fälle zutreffender Schärfe bestimmen lassen, auch wird nicht jede in den letzten Jahren gewährte Gehaltszulage oder Gratification als eine neue Regulirung des Gehalts anzusehen sein. Allein auf 5 bis 7 Jahre von Erstattung des ersten Deputationsberichts wird man doch wohl zurückgehen und dabei annehmen dürfen, daß wenn in dieser Zeit das Gehalt eines Beamten oder einer Classe von Beamten neu festgestellt ist, das auch mit Rücksicht auf die jetzigen Preisverhältnisse geschehen sei, wennleich es nicht besonders dabei hervorgehoben sein mag. Fällt aber auch die letzte Erhöhung noch in eine etwas frühere Zeit, so darf auch dann wohl angenommen werden, daß wenigstens ein Theil der nicht erst in der allerjüngsten Zeit allein eingetretenen Preissteigerung bei dieser Erhöhung berücksichtigt sei, und muß dann nach Ansicht der Commission der Vorschrift I. 3 des Deputationsberichts vom 8. August 1862 gemäß ein geringerer Procentsatz als der normale gewährt werden.

2. Nach I. 1. des gedachten Deputationsberichts soll dann die vorgeschlagene Erhöhung nicht eintreten, wenn Nebenemolumente oder Sporteln das Gehalt des betreffenden Angestellten in außergewöhnlicher Weise verbessern. Auch diese Vorschrift

sollte nach Ansicht der Commission strenger, als die Deputation gethan hat, durchgeführt werden. Zwar hat die Deputation dergleichen Sporteln regelmäßig berücksichtigt, allein in der Weise, daß sie deren Wegfall bei künftigen neuen Anstellungen empfiehlt, daneben aber doch schon jetzt eine Erhöhung, wenn auch nicht ganz nach dem normalen Procentsatz gewährt und für die Zukunft eine weitere Erhöhung in Aussicht stellt. Die Commission hat ein solches Verfahren vermeiden, und wenn der Betrag jener Nebeneinnahme den festgesetzten Procentsatz ungefähr erreicht oder gar übersteigt, für jetzt von aller Erhöhung absehen und die anderweitige Festsetzung des Gehalts lieber der Zukunft überlassen zu müssen geglaubt.

3. In dem Deputationsbericht vom 10. Juli 1863 ist davon ausgegangen, daß bei der für die Erhöhung festgesetzten Scala der niedrigste Gehaltsatz zur Grundlage dienen müsse und auf Alterzulagen keine Rücksicht genommen werden dürfe. Der Commission scheint diese Voraussetzung insofern nicht richtig, als bei der Beurtheilung der Angemessenheit eines Gehalts die Alterszulagen wesentlich in Betracht kommen müssen, indem ein z. B. von 500 bis 700 Thalern steigendes Gehalt in Wahrheit 600 Thaler beträgt. Es kann daher auch durch die Festsetzung einer Alterszulage schon die erforderliche Gehaltserhöhung gewährt werden, wenngleich das gegenwärtige Gehalt unverändert bleibt.

4. Das in neuerer Zeit vielfach angewandte System der Alterszulagen ist an sich gewiß zweckmäßig. Die Commission hält jedoch dafür, daß der Zeitraum von 25 Jahren, in welchem in manchen Fällen das Maximum erreicht wird, zu lang ist und hat daher vorschlagen zu müssen geglaubt, daß nur vier Stufen stattfinden sollen, deren höchste schon in 20 Jahren erreicht werde. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die darin liegende Gehaltserhöhung bei Anwendung der Scala des Deputationsberichts von 8. August 1862 in Anrechnung kommen muß.

5. Eine ganz besondere Rücksicht scheint endlich der Commission darauf genommen werden zu müssen, wenn einem Beamten neben seinem Gehalte eine freie Wohnung zugestanden wird. Es wird ihm dadurch eine Begünstigung gewährt, welche zu einem erheblichen Theil das Motiv der Gehaltserhöhung, die Preissteigerung der Lebensbedürfnisse, zu welchen namentlich die Wohnung gehört, aufhebt. Die Commission ist der Ansicht, daß es sich wohl rechtfertigen würde, wenn sie für eine freie Wohnung regelmäßig einen bedeutenden im voraus allgemein bestimmten Theil der beantragten Gehaltserhöhung in Abzug gebracht hätte. Sie hat davon zwar in Ermangelung der erforderlichen Specialkunde und weil hin und wieder mit der Dienstwohnung auch wieder Lasten verbunden sind, absehen müssen, empfiehlt aber, die Sache im Auge zu behalten und in Zukunft die Dienstwohnung zu einem festen Procentsatz des Gehalts, etwa zu 10 pSt., den Beamten anzurechnen, oder mit andern Worten, dem Beamten, welchem eine Dienstwohnung gewährt oder angewiesen wird, sobald das geschieht, dafür 10 pSt. seines Gehalts abzuziehen. — Daß dem Vernehmen nach in einzelnen Fällen Beamten eine dem Staat gehörige Wohnung zu ungewöhnlich billiger Miete eingeräumt worden ist, kann die Commission, beiläufig bemerkt, überall nicht billigen, weil eine solche Ausbarmachung des öffentlichen Eigenthums nicht in der Ordnung ist und weil darin eine Gehaltsverbesserung liegt, welche sich der Controlle des Senats und der Bürgerschaft fast ganz entzieht.

Im Einzelnen erlaubt sich sodann die Commission zu den Vorschlägen der Deputation die folgenden Bemerkungen und überreicht zugleich zur Erläuterung und besseren Uebersicht in den beiden Anlagen

1) eine vergleichende Zusammenstellung der Vorschläge der Deputation und ihrer Gegenanschläge, und

2) ein nach der Höhe des Gehalts mit Einschluß der Wohnung u. s. w. geordnetes Verzeichniß der hier in Frage kommenden Beamten.

Zu I. Archiv und Regierungscanzlei.

Die Commission hat sich nicht überzeugen können, daß das im Jahre 1854 im Verhältniß zu den sonstigen höheren Gehalten hoch normirte Gehalt der Regierungsschreiber eine so erhebliche Erhöhung, wie die Deputation vorschlägt, erheische. Mit Rücksicht auf die einleitenden Bemerkungen sub 4 schlägt sie dagegen vor, das Gehalt von fünf zu fünf Jahren um 125 Thaler anstatt um 100 Thaler steigen, das Maximum von 1800 Thalern demzufolge nicht erst in 25, sondern in 20 Jahren erreichen zu lassen.

Das Gehalt der Canzlisten ist erst im Jahre 1856 unter sorgfältiger Erwägung aller dabei in Frage kommenden Verhältnisse neu regulirt. Die Commission ist der Ansicht, daß es bei der damaligen Feststellung bleiben muß, und schlägt nur vor, das bisherige Minimum um 50 Thaler zu erhöhen, damit auch hier das Maximum in 4 Stufen erreicht werde.

Zu II. Rathhaus, Börse und Stadthaus.

In Betreff des Rathhausdieners ist die Commission mit den Bemerkungen der Deputation einverstanden.

Dagegen hält sie es nicht für gerathen, in Betreff der Stellung und des Gehalts der Rathsdieners bei der gegenwärtigen Gelegenheit eine Aenderung des im Jahre 1858 vorläufig Vereinbarten eintreten zu lassen, vielmehr, zumal mit Rücksicht auf die Erklärung der Bürgerschaft vom 13. Oct. 1858, für richtiger, abzuwarten, ob sich der Senat zu einem desfalligen Antrag veranlaßt finden wird, und denselben alsdann einer besonderen, die speciellen Verhältnisse genau beachtenden Prüfung zu unterziehen.

Für den Hausmeister im Stadthause, jetzt im Lindenhofe, erachtet sie unter Bezugnahme auf die einleitenden Bemerkungen sub 5 ein Gehalt von 400 Thalern mit Alterszulagen von 5 zu 5 Jahren bis zu 500 Thalern neben freier Wohnung und Feuerung, auch wenn ihm dagegen obliegt, eine Magd zu halten, für vollkommen ausreichend. Dem gegenwärtigen Hausmeister kann sie diese Erhöhung aber nur dann zubilligen, wenn ihm dagegen alles Sportuliren, namentlich die Annahme von Trinkgeldern bei den Civilstandsacten streng untersagt wird. Die persönliche Gratification würde ihm selbstverständlich bleiben müssen.

Zu III. Justizverwaltung.

Für die Gerichtssecrtaire empfiehlt die Commission die Gehalte für jetzt im Uebrigen bestehen und nur wie bei den Regierungssecrtairen die raschere Steigerung bis zum Maximum von 1500 Thalern durch Alterszulagen von 125 Thalern anstatt von 100 Thalern von 5 zu 5 Jahren eintreten zu lassen. Zwar hält auch sie für besser, wenn in Zukunft die Copialien in die Staatscasse fließen und die Secrtaire dafür durch eine Erhöhung ihres Gehalts, das alsdann auf 1200 bis 1700 Thaler mit einer Steigerung von 125 Thalern von 5 zu 5 Jahren festzusetzen wäre, entschädigt werden. Aber der gegenwärtige Augenblick scheint ihr bei den großen Aenderungen des gerichtlichen Verfahrens, welche bevorstehen und wahrscheinlich auf die Stellung der Gerichtssecrtaire bedeutenden Einfluß haben werden, zu einer solchen Maßregel nicht der geeignete zu sein. Für die fünf Canzlisten hält die Commission ein Gehalt von 400 bis 500 Thalern mit Steigerung um 25 Thaler von 5 zu 5 Jahren für angemessen, aber nur wenn dagegen die Copialien in die Staatscasse fließen. So lange das nicht geschieht, müssen ihrer Ansicht nach die bisherigen Gehaltsätze bleiben.

Auch für den Richtersdiener scheint ihr ein Gehalt von 400 bis 500 Thalern mit der gleichen Steigerung angemessen und ausreichend zu sein.

In Betreff des Canzleipedellen, des Pfandausschreibers und des Handelsgerichtsschreibers ist sie mit den Vorschlägen der Deputation einverstanden.

Zu IV. Schulwesen.

A. Hauptschule.

Gegen die vorgeschlagene Erhöhung des Gehalts der drei Vorsteher findet die Commission nichts zu erinnern.

Die Gehalte der ordentlichen Lehrer sind erst 1858 neu regulirt, also nach dem im Eingange sub 1 Bemerkten nicht zu erhöhen. Die Commission empfiehlt jedoch unter Bezugnahme auf die Bemerkung sub 4, die unter 2 gedachten ordentlichen Lehrer mit 1000 Thalern, die unter 3 gedachten mit 700 Thalern anfangen und bei den ersten eine Steigerung von 100 Thalern, bei den letzteren eine solche von 75 Thalern von 5 zu 5 Jahren eintreten zu lassen. Zugleich aber beantragt sie, den ältesten bereits seit 1833 an der Hauptschule arbeitenden unter 2 gedachten ordentlichen Lehrern, welche das Maximum von 1400 Thalern erreicht haben, mit Rücksicht auf früher erfahrene Zurücksetzung eine persönliche Gratification von 100 Thalern zu bewilligen.

Mit der Bemerkung der Deputation zu A 1 und 2 ist auch die Commission im Uebrigen einverstanden.

Ebenso in Betreff des Custos.

B. Bürgerschule.

Auch hier ist die Commission in Betreff des Vorstehers mit der Deputation dahin einverstanden, daß das Gehalt einschließlich der Wohnungsvergütung für jetzt unverändert bleibe, bei einem Wechsel in der Person aber die Dotirung der Stelle vorzubehalten sei.

Dagegen empfiehlt sie für die ordentlichen Lehrer aus gleichen Gründen wie bei der Hauptschule ein Gehalt von 700 bis 1100 Thalern mit einer Steigerung von 100 Thalern von 5 zu 5 Jahren.

Daß das Gehalt des Custos, wie von der Deputation beantragt, erhöht werde, erscheint auch ihr billig.

C. Volksschulen.

In Betreff der Vorsteher und der ordentlichen Lehrer der Freischulen und des Vorstehers der Volksschule am Neustadtwalle tritt die Commission dem Vorschlage der Deputation im Uebrigen zwar bei, hält aber dafür, daß gegen die so gewährte Erhöhung des Gehalts das »freie Licht« der Vorsteher der Freischulen sofort und nicht erst bei künftigen Anstellungen wegfallen müsse, und daß die Alterszulagen von 20 auf 25 Thaler zu erhöhen seien.

Für die in den Volksschulen auf Kündigung angestellten Lehrer wird der Behörde nach Ansicht der Commission ein Gehalt von 200 bis 450 Thalern zur Verfügung gestellt werden können. Das bisherige Minimum von 180 Thalern erscheint zu gering und dürfte kaum noch zur Anwendung kommen.

D. Seminar.

Dem Director, welcher jetzt neben freier Wohnung im Seminargebäude ein Gehalt von 1000 Thalern, nicht aber auch, wie die Deputation annimmt, freie Feuerung hat (vergl. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1854 p. 31) wird nach Ansicht der Commission anstatt der vorgeschlagenen Gehaltserhöhung besser eine Alterszulage von 100 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 1200 Thalern zu gewähren sein.

Auch für die beiden Lehrer bringt die Commission Alterszulagen von 50 Thalern von 5 zu 5 Jahren für den ersten bis zu 900 Thalern, für den zweiten bis zu 600 Thalern in Vorschlag, indem sie sich zur Motivirung dieses Vorschlags auf den Schluß der Bemerkung im Eingange sub 1 bezieht.

E. Navigationschule.

Die Gehalte sind erst im Jahre 1860 neu normirt, also nach dem im Eingange Bemerkten nicht zu erhöhen. Die Commission empfiehlt jedoch, die Alterszulagen von 100 Thalern auf 125 Thaler zu erhöhen, unter Bezugnahme auf die einleitende Bemerkung sub 4.

Zu V. Handelskammer.

Von einer Erhöhung des Gehalts der beiden Syndiker ist nach Ansicht der Commission, da das Amt nicht die ganze Zeit der Beamten in Anspruch nehmen wird, abzusehen.

Das Gehalt des Barschmeisters ist erst 1856 neu regulirt und nach Ansicht der Commission mit Rücksicht auf die gewährte freie Wohnung auch jetzt noch angemessen.

Auch für den Buchhalter wird es der beantragten Erhöhung, da er neben einer Einnahme von 350 Thalern freie Wohnung hat, nicht bedürfen.

Zu VI. Finanzwesen.

a. Im Allgemeinen.

In Betreff des Controlleurs der directen Steuern und Catasterbeamten ist die Commission mit dem Deputationsvorschlage einverstanden.

b. Consumtionskammer.

1. Das Gehalt des Inspectors ist erst 1860 geordnet (s. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1860, p. 366, 373, 374) und es bei der damaligen Feststellung zu belassen.

A. Erhebung der Umsatzsteuer etc.

2. Für die beiden ersten Cassirer beantragt die Commission ein Gehalt von 600 Thalern mit einer Alterszulage von 50 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 800 Thaler, eine Erhöhung welche der genehmigten Scala ungefähr entspricht.

3. Die gegenwärtige Gelegenheit zur Creirung eines neuen Posten, eines zweiten Cassirers für die Durchfuhr consumtionspflichtiger Gegenstände, zu benutzen, hielt die Commission nicht für angemessen, vielmehr gerathener, einen selbständigen Antrag der Behörde abzuwarten.

4. In Betreff der Schreiber hält die Commission für die beiden ersten 500 Thaler, für die vier andern 400 Thaler mit einer Steigerung von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu resp. 600 und 500 Thaler für angemessen und der Scala entsprechend.

5. Für die beiden Einnehmer am Bahnhof und Weserbahnhof erachtet sie ein Gehalt von 450 Thalern mit Alterszulagen von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis 550 Thaler, für die übrigen 10 Einnehmer ein Gehalt von 350 Thalern mit gleicher Alterszulage bis 450 Thalern.

6. Für die vier Controllbeamten ein Gehalt von 300 Thalern mit Alterszulage von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 400 Thalern.

7. für die dreizehn Gehülften erster Classe ein Gehalt von 325 Thalern mit Alterszulagen von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 400 Thalern,

8. für die 4 Gehülften, den bisherigen Anrunderer am Weserbahnhofs und den Controllbeamten in Bremerhaven mit Rücksicht darauf, daß sie die sichere Aussicht haben, in nicht zu langer Zeit in die höher dotirten Stellen einzurücken, ein festes Gehalt von 300 Thalern, endlich

9. für den Bureaudiener ebenfalls ein festes Gehalt von 300 Thalern anstatt der von der Deputation vorgeschlagenen ziemlich verwickelten Gehaltsbestimmungen für angemessen und ist der Ansicht, daß bei der von ihr empfohlenen Feststellung der Gehalte, wenn auch die besonderen Vergütungen für von anderen Deputationen übertragene Arbeiten für jetzt bleiben mögen, die von der Deputation in den Bemerkungen sub 2, p. 337 des Berichts vom 10. Juli 1863, erwähnten Vergütungen für Nebenämter und die daselbst sub 1 erwähnten besonderen Alterszulagen, endlich die persönlichen Gratificationen, von welchen daselbst p. 338, 339 die Rede ist, werden wegfallen können,

10. für den Einnehmer in Begeßack endlich bringt sie unter der von der Deputation p. 322 des Berichts erwähnten Voraussetzung ein Gehalt von 450 Thalern mit Alterszulagen von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 550 Thalern, also ein Gehalt, das dem der Einnehmer am Bahnhof und am Weserbahnhof gleich ist, in Vorschlag.

F. Zollstellen an der Holzpforte.

Die hier verzeichneten Gehalte sind erst vor wenigen Jahren festgestellt und nach Ansicht der Commission genügend hoch bemessen.

Gegen die Erhöhung des Lohns der Consumtionsnachtwächter, Deputationsantrag p. 322, findet die Commission nichts zu erinnern.

Zu VII. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

In Betreff des Hirten auf dem Ziegelwerder ist die Commission mit den Vorschlägen der Deputation einverstanden.

Zu VIII. Polizeiverwaltungen.

A. In der Stadt.

a. im Allgemeinen.

1. und 2. Die Verhältnisse der beiden Obercommissäre sind neuerdings durch besondere Beschlüsse geordnet. Die Commission kann nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß die ihnen gewährten Gehalte über den Vorschlag der Deputation noch erheblich hinausgehen und zur Erwägung zu verstellen, ob nicht beim Eintritt einer Vacanz eine anderweitige Gehaltsnormirung vorzubehalten oder von Seiten der Bürgerschaft zu beantragen sei.

3. Der der Scala genau entsprechenden Erhöhung des Gehalts der Districtscommissäre stimmt die Commission bei.

4. Desgleichen der Erhöhung des Gehalts des Bahnhofsofficianten nach dem Vorschlage der Deputation, weil es ihr billig erscheint, daß derselbe den Districts-commissären gleichgestellt werde.

6. Für den Polizeicanzlisten empfiehlt die Commission dasselbe Gehalt, welches sie für die Canzlisten an der Regierungscanzlei in Vorschlag gebracht hat, nämlich 400 Thaler mit einer Steigerung von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 500 Thalern.

7. Für die Canzleigehülfen und den Schreiber am Gefindebureau wird nach Ansicht der Commission ein Gehalt von 300 Thalern mit Alterszulagen von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 350 Thalern, für den Bureau-schreiber ein Gehalt von 200 Thalern mit einer Steigerung von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 250 Thalern ausreichen. Es ist anzunehmen, daß diese Beamten, wenn sie sich tüchtig beweisen, in die besser dotirten Stellen aufrücken.

8. Das Gehalt der Officianten am Paßbureau ist erst in jüngster Zeit und angemessen geordnet. Es kommt daher jetzt überall nicht in Frage.

b. Das Nachtwachewesen.

1. Für den Nachtwachen-Polizeicommissär erachtet die Commission, da dieser Beamte nicht seine ganze Zeit dem Dienste zu widmen hat, ein Gehalt von 500 Thalern mit einer Steigerung von 50 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 700 Thalern für genügend.

2. 3. 4. In Betreff der Nachtwachenaufseher, der Oberwächter und der Nebenwächter, ist die Commission mit den Deputationsvorschlägen einverstanden.

c. Aufsicht über Straßen etc.

Die Stellung des Aufsehers ist neuerdings geordnet.

B. Im Gebiete.

a. In Betreff der beiden Landvögte ist die Commission mit dem der Scala entsprechenden Vorschlage der Deputation und nicht minder damit, daß eine Revision der Stellung dieser Beamten bei eintretender Vacanz vorzubehalten sei, einverstanden.

b. Der Landjägerdienst.

Bei dem Oberwachtmeister geht die Deputation über die Scala erheblich hinaus. Die Commission glaubt, daß eine Besoldung von 450 Thalern mit einer Steigerung von 50 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 650 Thalern die richtige sei.

In Betreff der Landjäger tritt sie dagegen der Deputation bei.

C. In Begesack.

Für den Amtmann erachtet im näheren Anschluß an die Scala und im Hinblick auf die Gehalte der Regierungs- und Gerichtssecretäre die Commission ein Gehalt von 1300 Thalern mit einer Steigerung von 100 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 1700 Thalern für angemessen.

Für den Actuar vermag die Commission der von der Deputation beantragten Gehaltserhöhung nur dann zuzustimmen, wenn dagegen die Copialien sofort in die Staatscasse fließen. Wird das nicht beliebt, so hat dieser Beamte, dessen Einnahme erst im Jahre 1858 neu regulirt ist, auf eine Gehaltserhöhung keinen Anspruch.

Für den Polizeicommissär empfiehlt die Commission im näheren Anschluß an die Scala, jedoch unter der auch von der Deputation gestellten Bedingung des Wegfalls der Vergütung von 25 Thalern wegen der Gefindebücher und aller etwaigen Sporteln ein Gehalt von 400 Thalern mit einer Steigerung von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 500 Thalern. In Betreff der Polizeidiener tritt die Commission dem Vorschlage der Deputation bei.

D. In Bremerhaven.

Mit der Bemerkung der Deputation in Betreff der Einnahme des ersten und zweiten Beamten von Verklarungen erklärt sich die Commission einverstanden.

Dagegen erachtet sie für den zweiten Beamten ein Gehalt von 1100 Thalern bis 1500 Thalern neben der freien Wohnung für vollkommen ausreichend und den Gehalten anderer Beamten ähnlichen Ranges entsprechend.

In Betreff des Polizeicommissärs und der Polizeidragoner tritt die Commission den Vorschlägen der Deputation bei.

Zu IX. Bauwesen.

Die Gehalte der Baudirectoren und Bauconducteurs sind erst in jüngster Zeit nämlich 1859, festgestellt, kommen also nach Ansicht der Commission nicht in Betracht. Nur giebt sie unter Bezugnahme auf die einleitende Bemerkung sub 4 anheim, das Minimum des Gehalts der Conducteurs erster und zweiter Classe um 50 Thaler, also auf 800 Thaler und 450 Thaler zu erhöhen.

Zugleich muß sie jedoch bemerken, daß ihr die dem Conducteur in Bremerhaven übertragene Aufsicht auf den Verschluß der Rähne mit seinem Amte nicht verträglich zu sein scheint und besser in anderer Weise zu beschaffen sein wird.

Zu X. Bürgerweide.

Die Commission tritt dem Vorschlage der Deputation bei.

Zu XI. Civilstandsamt.

Die Commission schlägt vor, das Gehalt der beiden Schreiber den Kanzlisten an der Regierungscanzlei und am Archiv gleich, auf 400 Thaler mit einer Steigerung von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 500 Thalern festzustellen.

Zu XII. Convoje.

In Betreff des Aufsehers am Pulvermagazin und des Hafenaufsehers am Sicherheitshafen tritt die Commission den Vorschlägen der Deputation bei.

Das Gehalt des Anruderers an der Schlachte ist dagegen als erst im Jahre 1859 geordnet, ihrer Ansicht nach nicht zu erhöhen.

Die dem Aufseher des Terpentinelagers gewährte Remuneration für diesen Nebendienst gehört nicht hierher.

Zu XIII. Eisenbahn.

In Betreff des Schreibers findet die Commission bei dem Vorschlage der Deputation nichts zu erinnern.

Die Gehalte der Beamten am Weserbahnhofe sind dagegen als erst 1859 und theilweise noch später festgestellt ihrer Ansicht nach nicht zu erhöhen.

Zu XIV. Gassenerleuchtung und Gasanstalt.

1. Das dem Inspector der Gasanstalt 1854 ausgesetzte Gehalt erscheint der Commission für die an diese Beamten gestellten Anforderungen noch jetzt ausreichend.

2—6. Dem Werkführer ist bereits eine erhebliche Verbesserung zu Theil geworden. Für die Gehalte der Buchhalter und Controlleure ist 1854 bei Bestimmung derselben der verwaltenden Deputation ein Spielraum gelassen, der die Berücksichtigung billiger Ansprüche gestattet. Die Commission hält daher dafür, daß auch hier die beantragte Erhöhung sich nicht empfehle.

Zu XV. Gefängnisse.

Die Commission ist der Ansicht, daß bei den hier namhaft gemachten Beamten, welchen fast alle Lebensbedürfnisse vom Staat geliefert werden, die für eine Erhöhung der Gehalte geltend gemachten Gründe überhaupt nicht zutreffen. Ueberdies scheint ihr bei der bevorstehenden Reorganisation des Gefängnißwesens eine Aenderung des Gehalts der jetzigen Beamten jedenfalls zur Zeit nicht rathsam.

Zu XVI. Häfen und Hafenanlagen etc.

A. Im Allgemeinen.

In Betreff des Schreibers der Deputation empfiehlt die Commission ein Gehalt von 350 Thalern mit Alterszulagen von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 400 Thalern, anstatt der beantragten Erhöhung auf 370 Thaler.

B. Begefac.

Bei dem Hafenmeister besteht der Hauptvortheil seiner Stellung in der für eine unbedeutende Miethe eingeräumten Benutzung des Hafenhauses. Die Commission hält dafür, daß es einer Erhöhung des daneben gewährten geringen Gehalts nicht bedarf. Dagegen ist sie mit der Deputation darin einverstanden, daß bei Eintritt einer Vacanz das ganze Verhältniß des Hafenmeisters einer Revision zu unterziehen sei.

C. Bremerhaven.

a. Die Häfen.

In Betreff der hier unter 1. 2. 4.—8. der Aufmachung verzeichneten Beamten tritt die Commission den Vorschlägen der Deputation bei;

b. Der Leuchthurm und c. das Leuchtschiff, desgleichen.

d. Telegraphenwesen.

In Betreff der unter 1—3 aufgeführten Beamten ist die Commission mit der Deputation einverstanden. Dagegen hält sie für die beiden Telegraphisten zu Fedderwarden und auf dem Leuchthurm ein Gehalt von 350 Thalern für ausreichend.

Zu XVII. das Postwesen.

Die Commission hält die von der Deputation vorgeschlagene Abstufung der Gehalte zwar für zweckmäßig und ist der Ansicht, daß der Postmeister in Bremerhaven für die Zukunft mit einem Gehalt von 11 bis 1200 Thalern gleich dem ersten Secretair in Bremen einzureihen sei, glaubt aber, daß die Gehaltssätze durchweg zu hoch gegriffen sind, und schlägt ihrerseits im näheren Anschluß an die Scala die folgenden Gehalte unter Hinweisung auf die einleitende Bemerkung sub. 3 vor:

1) für den Postverwalter zu Vegesack 600 Thaler mit einer Steigerung von 50 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 700 Thalern.

2) für die Postsecrétaires,

a. den ersten 1100 Thaler mit der gleichen Steigerung bis 1200 Thaler,

b. den zweiten ebenso 900 bis 1000 Thaler,

c. den dritten ebenso 700 bis 800 Thaler,

d. den vierten ebenso 600 bis 700 Thaler,

e. den fünften ebenso 500 bis 600 Thaler,

f. den sechsten, siebenten, achten und neunten ebenso 350 bis 500 Thaler.

3. für die Briefträger

und zwar für die Briefträger in Bremen und Bremerhaven 300 Thaler mit einer Steigerung von 25 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 400 Thalern, für die Briefträger in Vegesack 200 Thaler mit der gleichen Steigerung bis zu 300 Thalern,

4. und 5. für die Wagenmeister und Packer in Bremen 250 Thaler mit der gleichen Steigerung bis zu 300 Thalern.

Bei den Gehalten mit Alterszulagen nimmt sie aber an, daß die Berechnung der Frist, mit welcher diese eintreten, nicht erst mit dem 1. Jan. 1853., sondern mit dem Tage der Uebnahme des betreffenden Amtes, wie bei allen übrigen Beamten, beginne.

Daß den Beamten, welche nach dem Bericht der Deputation, p. 327, schon jetzt eine höhere Einnahme haben, dieselbe bleiben muß, erachtet auch sie für selbstverständlich.

Zu XVIII. öffentliche Spaziergänge.

Für den Obergärtner bringt die Commission ein Gehalt von 800 Thalern mit einer Steigerung von 50 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu 900 Thalern, wogegen alle Nebeneinnahmen wegfallen müssen, und der Beamte alle in sein Fach einschlagende Arbeiten für den Staat ohne besondere Vergütung zu übernehmen hat, in Vorschlag, indem sie zur Rechtfertigung dieses Vorschlags auf den Schluß der einleitenden Bemerkungen sub 1 sich bezieht.

Es versteht sich von selbst, daß durch diese Gehaltserhöhung in dem Abkommen von 1856 im Uebrigen nichts geändert wird.

Zu XIX. Wegbau.

Die Commission erklärt sich mit den Vorschlägen der Deputation einverstanden. —

Indem die Commission über die vorstehenden Gegenvorschläge sich einigte, hat sie allerdings die Besorgniß nicht unterdrücken können, da sie in Ermangelung einer vollständigen Specialkunde einem einzelnen Beamten mit Rücksicht auf seine besondere persönliche Stellung zu nahe getreten sein möge; sie glaubte aber, daß wenn dergleichen vorgekommen sein sollte, es besser ist, durch eine besonders zu beantragende persönliche Gratification zu helfen, als der persönlichen Verhältnisse eines Beamten wegen, die Gehaltsnormen selbst zu modificiren.

Einer Entschuldigung etwaiger Mißgriffe wird es bei der Schwierigkeit ihrer Aufgabe nicht bedürfen. —

Zu den Schlußanträgen der Deputation erlaubt sich die Commission noch die folgenden Bemerkungen:

1. Sie ist der Ansicht, daß, sobald der Senat und die Bürgerschaft über die beantragte Gehaltserhöhung sich geeinigt haben werden, die betreffenden Beamten mit dem für den Eintritt der Erhöhung festzusetzenden Termin zu dem Genuß des höheren Gehalts gelangen müssen und es nicht mehr von dem Belieben des Senats oder der vorgesetzten Behörde abhängen kann, ob und wann das geschehen soll. Dabei wird dann freilich immerhin dem einzelnen Beamten ein Beschluß über das ihm gewährte höhere Gehalt zuzufertigen und der Einschuß oder Nachschuß in die Beamten-Wittwenkasse zu ordnen sein, welches letztere aber keine Schwierigkeit machen wird, da alles Nöthige durch die Verordnung vom 3. Juli 1855, die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, gesetzlich bestimmt ist.

Als Termin für den Eintritt der Gehaltserhöhung bringt die Commission den 1. Juli 1864 in Vorschlag, falls bis dahin eine Einigung erzielt sein sollte. Ein Zurückgehen auf einen früheren Zeitpunkt kann sie nicht für angemessen halten.

2. Die Commission ist bei ihren Vorschlägen davon ausgegangen, daß die sämtlichen Alterszulagen, so wie sie jetzt festgestellt worden, unter Anrechnung der bisherigen Dienstzeit mit dem 1. Juli 1864 sofort zur Anwendung kommen sollten, und hält das für richtiger, als nach dem Vorschlage der Deputation für die neu eingeführten Alterszulagen die Reihe der Dienstjahre erst jetzt beginnen zu lassen, theils weil dies letztere Verfahren große Verwirrung in der Berechnungsweise zur Folge haben dürfte, theils weil die Gehalte für das Amt und nicht für die dasselbe augenblicklich bekleidenden Personen festgestellt worden, und es eben die Meinung des Beschlusses einer Alterszulage ist, daß das länger bekleidete Amt höher besoldet werden soll, als das erst angetretene.

3. Daß bei Ausführung des in Betreff der Gehaltserhöhung vom Senat und der Bürgerschaft Beschlossenen den Betheiligten die Emolumente bezeichnet werden müssen, gegen deren Wegfall die Erhöhung gewährt wird, hält auch die Commission für selbstverständlich.

4. Dagegen erachtet sie die Bewilligung einer Summe von 35,000 Thalern oder irgend einer anderen im Voraus zu veranschlagenden Aversionalsumme nicht für angemessen, und für überflüssig. Es wird vielmehr von der geeigneten Behörde sofort das Erforderniß genau berechnet und je nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Erhöhung mit dem Jahresbudget bewilligt oder auf dasselbe nachbewilligt werden müssen.

Allerdings ist es wünschenswerth, im voraus, wenn auch nur ungefähr zu wissen, um wie vielmehr das Budget durch die Erhöhung belastet werde, und die Commission hätte auch ihrerseits ihrem Vorschlag gern einen Anschlag des Bedarfs beigefügt, allein sie war dazu in Ermangelung der nöthigen Specialkunde nicht im Stande. Jedenfalls erfordert indeß die Erhöhung nach ihren Vorschlägen erheblich weniger, als nach denen der Deputation.

5. Die Commission hat sich schon oben gehörigen Orts dahin erklärt, daß sie es nicht für angemessen halte, bei der gegenwärtigen Gelegenheit gewissermaßen beiläufig das neue Amt eines zweiten Cassiers für die Durchfuhr consumtionspflichtiger Gegenstände zu creiren und zu dotiren; daß sie es vielmehr für besser halte, in Betreff dieses Gegenstandes einen selbstständigen Antrag der Behörde abzuwarten. In gleichem Sinne muß sie sich über die von der Deputation angeregten Wohnungsvergütungen für die unteren Eisenbahnbeamten am Hauptbahnhof und an der Eisenbahn von Sebaldsbrück bis Burg, aussprechen.

Dagegen findet sie dabei nichts zu erinnern, daß nach dem Vorschlage der Deputation der Anrunderer am Weserbahnhof und der Controlleur zu Bremerhaven als Gehülfen zweiter Classe in die Reihe der Consumtionsbeamten einrücken.

Die Commission schließt ihren Bericht mit dem Antrage:

die Bürgerschaft wolle ihre Vorschläge genehmigen und sich demgemäß über den zweiten Bericht der Deputation zur Revision der Gehaltsverhältnisse dem Senat gegenüber erklären.

Letzte Gehalts-Regulirung.	Nr.	Gehalte.	Bisher.			Deputations-vorschlag.			Commissions-vorschlag.			Bemerkungen.
			Minimum	Zulage	Maximum	Minimum	Zulage von 5 zu 5 Jahr	Maximum	Minimum	Zulage von 5 zu 5 Jahr	Maximum	
		I. Archiv und Regierungscancler.										
1854	1	1) zwei Regierungssecrétaires	1300	100	1800	1500	100	1800	1300	125	1800	
1856	2	2) sieben Kanzlisten	350	25	500	450	25	600	400	25	500	
		II. Rathhaus, Börse und Stadthaus.										
		A. Rathhaus und Börse.										
1858	3	1) Rathsdieners:										
"	4	a. Rathhausdiener	500	—	—	—	—	—	500	—	—	nebst freier Wohnung u. Feuerung.
		b. zwei Rathsdieners, für Bureauarbeiten	450	50	600	450	50	600	450	50	600	
						für den Aeltesten 150 ₰ extra						
"	5	c. zwei Rathsdieners, für Botendienst und Aufwartung	300	—	—	300	40	380	300	—	—	
		B. Stadthaus.										
1857	6	2) der Hausmeister	400	—	—	500	—	—	400	25	500	freie Wohnung und Feuerung und Magd halten unter Wegfall der Gratification und aller Nebeneinnahmen.
		3) lebenslängliche Gratification	100	—	—	100	—	—	—	—	—	
		III. Justizverwaltung. (Richtercollegium.)										
1859	7	1) sechs Secrétaires haben Nebeneinnahmen	1000	100	1500	1100	100	1600	1200	125	1700	gegen Wegfall aller Nebeneinnahmen.
1859	8	2) fünf Kanzlisten	350	25	500	400	25	550	400	25	500	nebst freier Wohnung und der Verpflichtung einen Burschen zu halten.
1858	9	3) der Kanzleipredell	50	—	—	50	—	—	50	—	—	gegen Wegfall aller Nebeneinnahmen
1856	10	4) der Richtersdiener	400	—	—	450	25	600	400	25	500	
	11	5) der Pfandausscher	150	—	—	200	—	—	200	—	—	
	12	6) der Handelsgerichtschreiber	125	—	—	160	—	—	160	—	—	
		IV. Schulwesen.										
		A. Hauptschule.										
1858	13	1) der Vorsteher des Gymnasiums	1500	100	1700	1600	100	1800	1600	100	1800	
"	"	" " der Handelsschule										
"	"	" " der Vorschule										
"	14	2) die ordentlichen Lehrer	800	120	1400	900	120	1500	1000	100	1400	
"	15	3) fernere "	600	80	1000	700	100	1200	700	75	1000	
"	16	4) der Custos	400	—	—	400	—	—	400	—	—	nebst freier Wohnung u. Feuerung.
		B. Bürgerschule.										
1853	17	1) der Vorsteher, Gehalt	1200	100	1400	1500	100	1700	1500	100	1700	
		und Wohnungsvergütung	300	—	300	—	—	—	—	—	—	
1858	18	2) die 12 ordentlichen Lehrer	600	100	1100	700	100	1200	700	100	1100	
	19	3) der Custos	300	—	—	400	—	—	400	—	—	nebst freier Wohnung u. Feuerung.
		C. Volksschulen.										
1859	20	1) 9 Vorsteher an Freischulen	450	20	550	550	20	650	550	25	650	nebst freier Wohnung u. Feuerung.
1862	21	2) Vorsteher der Volksschule am Neustadtswall	500	20	600	600	20	700	600	25	700	nebst freier Wohnung u. Feuerung.</

Der Vorschläge.

ations-Commissions-
schlag. vorschlag.
Minimum
Maximum
Zulage von
5 zu 5 Jahr
Minimum
Maximum

0 1800 1300 125 1800
25 600 400 25 500

— 300 — —
0 600 450 30 600

1600 1200 125 1700
550 400 25 500

— 30 — —
600 400 25 500

800 1600 100 1800
500 1000 100 1400

— 400 — —
0 1500 100 1700

700 100 1100
400 — —

— 25 650
25 700

100 1200
50 900
50 600

125 1400
125 1300

Rechte Gehalts-Regulirung.	Nr.	Gehalte.	Bisher.			Deputations-vorschlag.			Commissions-vorschlag.			Bemerkungen.
			Minimum	Zulage	Maximum	Minimum	Zulage von 5 zu 5 Jahr	Maximum	Minimum	Zulage von 5 zu 5 Jahr	Maximum	
		b. Consumtionskammer.										
1860	39	1) der Inspector	1200	100	1500	1200	100	1500	1200	100	1500	nebst freier Wohnung oder 250 ϕ Vergütung.
1863	40	2) der erste Cassirer	600	—	—	800	—	—	600	50	800	
	41	der zweite 1. Cassirer	500	—	—	800	—	—	600	50	800	
	42	3) der zweite Cassirer (neu)	—	—	—	700	—	—	—	—	—	
	43	4) zwei erste Schreiber	400	—	500	600	—	—	500	25	600	
	44	vier fernere Schreiber	400	—	—	500	—	—	400	25	500	
	45	5) zwölf Einnehmer zwei von denselben	425	—	450	550	—	—	450	25	550	nebst freier Wohnung.
	46	zehn von denselben	325	—	350	400	—	—	350	25	450	desgleichen.
	47	6) vier Controlbeamte	300	—	—	400	—	—	300	25	400	haben zum Theil Nebenämter.
	48	7) Gehülften 1. Classe	300	—	325	400	—	—	325	25	400	
	49	8) Gehülften 2. Classe	250	—	—	320	—	—	300	—	—	
	50	9) der Bureaudienner	250	—	—	320	—	—	300	—	—	
	51	10) der Einnehmer in Begejadh	390	—	—	500	—	—	450	25	550	unter Wegfall aller Nebeneinnahmen, hat aber ein Bureau zu halten.
		B. Zollstellen an der Salzpforte.										
1857	52	1) der Verwalter	600	—	—	750	—	—	600	—	—	
"	53	2) der Buchhalter	300	—	—	350	25	400	300	—	—	
"	54	3) zwei Aufseher	250	—	—	275	25	325	250	—	—	
"	55	4) drei Wäger	200	—	—	225	25	275	200	—	—	
		VII Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.										
	56	1) Hirt auf dem Ziegelwerder	120	—	—	150	—	—	150	—	—	hat Nebeneinnahmen und freie Wohnung.
		VIII. A. Polizei (in der Stadt).										
		a. Im Allgemeinen.										
1863	57	Secretair	neu	—	—	—	—	—	1200	100	1500	
1863	58	1) erster Obercommissair	1000	—	—	1160	—	—	900	100	1200	
	59	2) zweiter do.	600	50	800	720	50	920	550	50	750	freie Wohnung fällt weg, haben Dienstkleidung.
	60	3) fünf Districtscommissaire	450	50	650	550	50	750	550	50	750	
	61	4) Bahnhofsofficiant, fr. Wohnung	300	—	—	550	50	750	550	50	750	
1861	62	5) Rentant	500	50	600	500	25	600	500	50	600	
1859	63	6) Kanzlist	350	25	500	430	25	580	400	25	500	
	64	7) Kanzleigehülften	300	—	—	300	25	400	300	25	350	
	65	Bureauassistenten	175	—	—	200	25	300	200	25	250	
1861	66	8) 2 Officianten beim Rathsbureau	400	25	500	500	25	600	400	25	500	haben Dienstkleidung.
1862	67	9) Polizeidiener 1. Classe	350	—	—	350	—	—	350	—	—	
"	68	dito 2. Classe	300	—	—	300	—	—	300	—	—	
		b. Das Nachtwachenwesen.										
	69	1) der Nachtwachencommissair	450	50	650	550	50	750	500	50	700	hat Nebenämter.
	70	2) drei Aufseher	250	10	300	300	25	400	300	25	400	
	71	3) die Oberwächter	150	—	—	190	—	—	190	—	—	haben Dienstkleidung.
	72	4) die Vollwächter	120	—	—	150	—	—	150	—	—	
		c. Aufsicht über Straßen.										
1854	73	1) der Aufseher	200	—	—	350	—	—	350	—	—	ist schon geordnet.
		B. a. Polizei (im Gebiet).										
	74	1) Landvogt am rechten Weserufer ..	630	—	—	750	—	—	750	—	—	hat Nebenämter.
	75	2) desgl., am linken Weserufer...	600	—	—	720	—	—	720	—	—	desgleichen.
		b. Landjägerdienst.										
1853	76	1) Oberwachmeister	400	30	520	500	30	650	450	50	650	nebst freier Wohnung u. Feuerung als Hausmeister im Landherrnamt haben Dienstkleidung, freie Wohnung oder 25 ϕ Vergütung.
	77	2) Landjäger	234	—	—	306	—	—	306	—	—	
	78	Unterofficier	204	—	—	276	—	—	276	—	—	
	79	Landjäger 1. Classe	168	—	—	240	—	—	240	—	—	
		dito 2. Classe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		C. In Begejadh.										
1853	80	1) der Amtmann	1200	100	1500	1500	100	1800	1300	100	1700	
1858	81	2) der Actuar	400	—	—	500	50	700	500	50	700	unter Wegfall der Nebeneinnahmen.
1860	82	3) der Polizeicommissair	300	—	—	400	50	550	400	25	500	desgleichen, nebst freier Wohnung und Dienstkleidung.
1853	83	4) Polizeidiener 1. Classe	200	—	—	276	—	—	276	—	—	
	84	dito 2. Classe	175	—	—	240	—	—	240	—	—	
		D. In Bremerhaven.										
1853	85	1) der Amtmann	1500	100	1800	1500	100	1800	1500	100	1800	nebst freier Wohnung.
"	86	2) der Amtsassessor	1000	100	1500	1100	100	1600	1100	100	1500	desgleichen.
	87	3) der Polizeicommissair	500	50	650	550	50	750	550	50	750	haben Dienstkleidung nebst freier Wohnung.
1857	88	4) Dragoner-Commandant	276	—	—	348	—	—	348	—	—	
	89	Dragoner 1. Classe	228	—	—	288	—	—	288	—	—	
	90	dito 2. Classe	210	—	—	264	—	—	264	—	—	
		IX. Bauwesen.										
1859	91	1) die Baudirectoren	1500	100	1800	1700	100	1800	1500	100	1800	extra bezahlte Nebenämter fallen weg.
"	92	2) die Conducteure 1. Classe	750	50	1000	900	50	1150	800	50	1000	
"	93	dito 2. Classe	400	50	650	500	50	750	450	50	650	

Letzte Gehalts-Regulirung.	Nr.	Gehalte.	Sisher.			Deputations-vorschlag.			Commissions-vorschlag.			Bemerkungen.
			Minimum	Zulage	Maximum	Minimum	Zulage von 5 zu 5 Jahr	Maximum	Minimum	Zulage von 5 zu 5 Jahr	Maximum	
		X. Bürgerweide.										
	94	1) der Hirt	150	—	—	200	—	—	200	—	—	hat freie Wohnung und Nebeneinnahmen.
		XI. Civilstandsamt.										
1854	95	1) zwei Schreiber	350	20	450	450	25	600	400	25	500	
		XII. Convoje.										
	96	1) der Aufseher über das Pulvermagazin	180	—	—	200	—	—	200	—	—	nebst freier Wohnung.
	97	2) der Hafenaufseher, Neustadt	200	—	—	250	—	—	250	—	—	hat 150 $\mathfrak{f}$ Nebeneinnahmen.
1859	98	3) der Anrunderer an der Schlichte ..	250	—	—	300	—	—	250	—	—	nebst freier Wohnung.
		4) der Aufseher des Terpentinelagers. (Nebengeh. eines Consumtionsbeamten.)										
		XIII. Eisenbahn.										
		A. Allgem. Verwaltung.										
	99	1) der Schreiber	250	—	—	300	25	350	300	25	350	
		B. Werf- und Bahnhof.										
1859	100	1) der Bahnhofsverwalter	800	—	—	950	—	—	800	—	—	nebst freier Wohnung.
"	101	2) der 1. Buchhalter	375	—	—	450	25	500	375	—	—	
"	102	3) der 2. Buchhalter	300	—	—	350	25	400	300	—	—	
"	103	4) der Niederlage-Aufseher	280	—	—	300	25	350	280	—	—	
"	104	5) drei Aufseher	250	—	—	275	25	325	250	—	—	
"	105	6) der Bote	250	—	—	275	25	325	250	—	—	
		XIV. Gasanstalt.										
1854	106	1) der Inspector	1000	100	1300	1160	100	1460	1000	100	1300	nebst freier Wohnung, Licht und Feuerung.
"	107	2) der 1. Buchhalter	350	50	500	430	50	580	350	50	500	
"	108	3) der 2. Buchhalter	300	50	450	370	50	520	300	50	450	
"	109	4) der 3. Buchhalter	250	25	300	310	25	360	250	25	300	
"	110	5) der Werk- und Betriebsführer ..	650	—	—	720	—	—	650	—	—	nebst freier Wohnung, Licht und Feuerung u. hat Nebeneinnahmen.
"	111	6) die Controllente	360	20	400	440	20	480	360	20	400	
		XV. Gefängnisse.										
	112	1) Zuchthaus, Deconom	360	—	—	400	—	—	250	—	—	nebst freier Wohnung, Kost, Licht und Feuerung.
	113	2) Detentionshaus, Deconom	300	—	—	400	—	—	300	—	—	
		XVI. Häfen und Hafenanlagen.										
	114	A. der Schreiber der Deputation	300	—	—	370	—	—	350	25	400	
		B. In Vegesack.										
	115	der Hafenmeister	120	—	—	150	—	—	120	—	—	Benutzung des Hafenhauses zu geringer Pacht.
		C. In Bremerhaven.										
		a. Die Häfen.										
1862	116	1) der erste Hafenmeister, circa	1500	incl.	Rebeneinnahmen.							
	117	2) der zweite Hafenmeister	1000	50	1200	—	—	—	1000	50	1200	
	118	3) der Schleusenmeister		vacat.								
	119	4) der Schreiber am Hafenbureau ..	350	—	—	430	—	—	430	—	—	
	120	5) die Hafenwächter	90	—	—	108	—	—	108	—	—	
	121	6) desgl. bei Tage	140	—	—	175	—	—	175	—	—	
	122	7) der Lampenwärteraufseher	198	—	—	210	—	—	210	—	—	
	123	8) die Lampenwärter	168	—	—	180	—	—	180	—	—	
	124	b. Leuchtturm. 1. Wächter	420	—	—	480	—	—	480	—	—	
	125	2. do.	300	—	—	336	—	—	336	—	—	
	126	3. do.	216	—	—	240	—	—	240	—	—	freie Station.
	127	c. Leuchtschiff, Steuermann	300	—	—	336	—	—	336	—	—	
1856	128	d. Telegraph, Inspector	800	—	—	900	—	—	900	—	—	nebst freier Wohnung.
"	129	1. Telegraphist	300	—	—	350	—	—	350	—	—	
"	130	2. do.	275	—	—	325	—	—	325	—	—	
"	131	1. Bote	144	—	—	180	—	—	180	—	—	
"	132	2. do.	120	—	—	150	—	—	150	—	—	
		Telegraph in										
		Fedderwarden u. auf dem Leuchtturm.										
"	133	Telegraphisten	320	—	—	400	—	—	350	—	—	Leuchtturm freie Station.
		XVII. Postwesen.										
1864	134	Postdirector in Bremen		Remise		—	—	—	1500	100	1800	
1862	135	Postmeister in Bremerhaven	1200	—	—	—	—	—	1100	50	1200	nebst freier Wohnung.
1859	136	1) Postverwalter in Vegesack	600	—	—	720	—	—	600	50	700	
	137	2) Secretaire. 1. Secretair	1100	—	—	1050	50	1200	1100	50	1200	
	138	2. do.	800	—	—	900	50	1050	900	50	1000	
1851	139	3. do.	600	—	—	750	50	850	700	50	800	unter Anrechnung ihrer Dienstzeit.
1857	140	4. do.	550	—	—	650	50	750	600	50	700	
1857	141	5. do.	500	—	—	550	50	650	500	50	600	

Commissions- vorschlag.	Bemerkungen.	Commissions- vorschlag.	Deputations- vorschlag.	Bisher.	Gehalte.	Nr.	Legte Gehalts- Regulierung.	Bemerkungen.
Minimum	Zulage von 5 zu 5 Jahr	Maximum	Minimum	Zulage von 5 zu 5 Jahr	Maximum	Minimum	Zulage von 5 zu 5 Jahr	Maximum
200	—	—	—	—	—	1857	142	6. u. 7. Secretär.....
—	—	—	—	—	—	1862	143	8. u. 9. do.
400	25	500	—	—	—	144	3)	Briefträger in Bremen und Bre- merhaven
200	—	—	—	—	—	145	—	in Begefac
250	—	—	—	—	—	146	4)	Wagenmeister
250	—	—	—	—	—	147	5)	Packer
—	—	—	—	—	—	1857	148	XVIII. Öffentliche Spaziergänge. der Obergärtner.....
—	—	—	—	—	—	1859	149	XIX. Wegbau. 1) Weggelderheber
300	25	350	—	—	—	150	2)	Wegauffseher

Gehaltsaufstellung incl. Nebeneinnahmen.

Spd.Nr.

1. Unter 200 Thaler.

- 120 Hafenwächter in Bremerhaven.
132 2. Bote beim Telegraphen hier.
72 Vollnachtswächter
12 Schreiber beim Handelsgericht.
121 Hafentagewächter in Bremerhaven.
120 Hafenslampenwärter.
131 1. Bote beim Telegraphen hier.
71 Obernachtswächter.

2. Von 200 bis 250 Thaler.

- 11 Pfandauffseher.
150 Wegauffseher.
122 Lampenwärterauffseher in Bremerhaven.
96 Auffseher am Pulverhaufe.
55 Wäger an der Holzpforte.
65 BureauSchreiber der Polizei.
104 Auffseher am Weserbahnhof.
105 Boten daselbst.
149 Weggelderheber.

3. Von 250 bis 300 Thaler.

- 79 Landjäger II. Classe.
84 Polizeidiener II. Classe in Begefac.
103 Auffseher am Weserbahnhof.
90 Dragoner II. Classe in Bremerhaven.
146 Wagenmeister an der Post.
147 Packer an der Post.
54 Auffseher an der Holzpforte.
109 3. Buchhalter an der Gasanstalt.
5 Rathssdiener II. Classe.
49 Consumtionsgehülfsen II. Classe.
50 Consumtionsbureaudiener.

Sp.Nr.

- 53 Buchhalter an der Holzpforte.
 98 Anrunderer an der Schlachte.
 102 2. Buchhalter am Weserbahnhof.
 145 Briefträger in Begeßack.

4. Von 300 bis 350 Thaler.

- 64 Polizeicanzleigehülfe.
 130 2. Telegraphist.
 89 Dragoner I. Classe in Bremerhaven.
 53 Polizeidiener I. Classe in Begeßack.
 99 Schreiber an der Eisenbahn.
 73 Straßenaufseher.
 126 3. Wächter auf dem Leuchtturm.
 129 1. Telegraphist.
 133 Telegraphist in Fedderwarden und Leuchtturm.
 77 Unterofficier der Landjäger.
 68 Polizeidiener II. Classe.
 78 Landjäger I. Classe

5. Von 300 bis 400 Thaler.

- 47 Controllbeamte der Consumtionskammer.
 48 Gehülfen der Consumtionskammer I. Classe.
 70 Nachtwachenaufseher.

6. Von 300 bis 450 Thaler.

- 108 2. Buchhalter der Gasanstalt.
 144 Briefträger in Bremen und Bremerhaven.

7. Von 350 bis 400 Thaler.

- 94 Hirt auf der Bürgerweide.
 56 Hirt auf dem Werder.
 114 Schreiber der Bremerhavener Deputation.
 101 1. Buchhalter am Weserbahnhof.
 111 Controleure der Gasanstalt.
 32 Buchhalter der Handelskammer.
 67 Polizeidiener I. Classe.

8. Von 350 bis 500 Thaler.

- 107 1 Buchhalter der Gasanstalt.
 142 6., 7., 8. und 9. Postsecretair.
 143

9. Von 400 bis 450 Thaler.

- 88 Commandeur der Dragoner in Bremerhaven.
 125 2. Wächter auf dem Leuchtturm.
 127 Steuermann auf dem Leuchtschiff.
 133 Telegraphisten, Fedderwarden und Leuchtturm.
 119 Schreiber am Hafenbureau in Bremerhaven.

10. Von 400 bis 500 Thaler.

- 97 Hafenaufseher in der Neustadt.
 2 Canzlisten am Archiv und Regierungscanzlei.
 8 Canzlisten am Gericht, keine Sporteln.
 63 Desgleichen an der Polizei.
 95 Desgleichen am Civilstandsamt.
 66 Desgleichen am Paßbureau.
 6 Hausmeister am Stadthaus.
 10 Richtersdiener.
 44 Schreiber an der Consumtionskammer.
 46 Einnehmer daselbst.
 82 Polizeicommissair in Begeßack.
 16 Custos der Hauptschule.
 19 desgl. der Bürgerschule.

Spd.Nr.

11. Von 400 bis 600 Thaler.
 37 Schreiber des Einnehmers in Bremerhaven.
 12. Von 450 bis 550 Thaler.
 51 Einnehmer in Vegesack.
 13. Von 450 bis 600 Thaler.
 93 Bauconducteurs II. Classe.
 14. Von 500 bis 600 Thaler.
 22 Die ordentlichen Lehrer an der Volksschule.
 26 2. Lehrer des Seminars.
 43 1. Schreiber der Consumtionskammer.
 45 1. Einnehmer der Consumtionskammer.
 62 Polizei-Rendant.
 141 5. Postsecretair.
 15. Von 500 bis 700 Thaler.
 52 Verwalter an der Holzpforte.
 81 Actuar in Vegesack.
 3 Rathhausdiener.
 124 1. Wächter auf dem Leuchthurm.
 16. Von 550 bis 750 Thaler.
 60 Polizeicommissaire in Bremen.
 69 Nachtwachen-Polizeicommissair.
 87 Polizeicommissair in Bremerhaven.
 61 Polizeiofficiant am Bahnhof.
 76 Oberwachtmeister.
 112 Deconom des Zuchthauses.
 17. Von 600 bis 700 Thaler.
 140 4. Postsecretair.
 136 Postverwalter in Vegesack.
 18. Von 600 bis 800 Thaler.
 40 } Cassirer der Consumtionskammer.
 41 }
 19. Von 650 bis 750 Thaler.
 20 Die Vorsteher der Freischulen.
 20. Von 700 bis 800 Thaler.
 21 Der Vorsteher der Volksschule.
 139 3. Postsecretair.
 21. Von 700 bis 1000 Thaler.
 15 Die II. Lehrer der Hauptschule.
 74 } Die 2 Landvögte.
 75 }
 22. Von 700 bis 1100 Thaler.
 18 Die Lehrer der Bürgerschule.
 23. Von 800 bis 900 Thaler.
 25 1. Lehrer des Seminars.
 Von 800 bis 1000 Thaler.
 92 Bauconducteurs I. Classe.
 100 Verwalter des Weserbahnhofs.
 113 Commissair des Detentionshauses.
 25. Von 800 bis 1300 Thaler.
 28. Lehrer an der Navigationschule.
 26. Von 900 bis 1000 Thaler.
 138 2. Postsecretair.
 31 Barsenmeister.

- Efd. Nr.
 110 Betriebsführer der Gasanstalt.
 128 Inspector des Telegraphen.
 27. Von 900 bis 1200 Thaler.
 58 } Oberpolizeicommissaire.
 59 }
 28. Von 900 bis 1400 Thaler.
 27 Vorsteher der Navigationsschule.
 29. Von 1000 Thalern.
 30 Syndicus der Handelskammer.
 30. Von 1000 bis 1200 Thaler.
 36 Erheber und Rendant in Bremerhaven.
 38 Catasterbeamte.
 116 2. Hafenmeister in Bremerhaven
 31. Von 1000 bis 1400 Thaler.
 14 Ordentliche Lehrer der Hauptschule.
 32. Von 1100 bis 1200 Thaler.
 137 1. Postsecretair.
 33. Von 1200 bis 1400 Thaler.
 24 Director des Seminars.
 135 Postmeister in Bremerhaven.
 34. Von 1200 bis 1500 Thaler.
 57 Polizeisecretair.
 106 Inspector der Gasanstalt.
 116 1. Hafenmeister in Bremerhaven.
 35. Von 1200 bis 1700 Thaler.
 7 Gerichtsscretaire, nach Befall der Sporteln.
 36. Von 1300 bis 1700 Thaler.
 80 Amtmann in Begefac.
 86 Amtsassessor in Bremerhaven.
 37. Von 1300 bis 1800 Thaler.
 1 Regierungsscretaire.
 38. Von 1450 bis 1750 Thaler.
 39 Inspector der Consumtionskammer.
 39. Von 1500 Thaler.
 29 I. Syndicus der Handelskammer.
 40. Von 1500 bis 1700 Thaler.
 17 Vorsteher der Bürgerschule.
 41. Von 1500 bis 1800 Thaler.
 91 Baudirector.
 134 Postdirector.
 42. Von 1600 bis 1800 Thalern.
 13 Vorsteher der Hauptschule.
 44 Erheber der indirecten Steuern.
 43. Ueber 1800 Thaler.
 33 Generaleinnehmer.
 34 Erheber der directen Steuern.
 85 Amtmann in Bremerhaven.
 Baurath daselbst.